



Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Patienten- verfügung



**»Dem einfachen Menschen
kann man seinen Willen
nicht rauben.«**

(Konfuzius, chinesischer Philosoph, 551–479 v. Chr.)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Mit einer Patientenverfügung können Sie vorab bestimmen, ob und wie Sie in einer Situation, in der Sie nicht mehr selbst entscheiden können, medizinisch behandelt werden möchten. Die Patientenverfügung gibt Ihnen die Möglichkeit, sich in gesunden Tagen mit Fragen um Krankheit, Leiden und Tod zu befassen und Ihren ureigenen Wünschen und Vorstellungen über eine optimale Behandlung Ausdruck zu verleihen. Sie übernehmen so Verantwortung für Ihr Leben und helfen oft zugleich Ihren Angehörigen, die sich in solchen Situationen häufig ratlos fühlen. Hierdurch können Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht für jede Phase Ihres Lebens und bis an Ihr Lebensende wahren. Zugleich bleibt gewährleistet, dass bei Missbrauchsgefahr oder Zweifeln über Ihren Patientenwillen das Betreuungsgericht als neutrale Instanz entscheidet.

Ich empfehle daher jedem, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen. Diese Broschüre, die auch die Anfang 2023 in Kraft getretene Betreuungsrechtsreform berücksichtigt, soll Ihnen dabei Hilfestellung leisten.

Wichtig ist, dass niemand zur Abfassung einer Patientenverfügung verpflichtet werden darf. Es ist jeder Person freigestellt, ob sie Entscheidungen von solcher Tragweite im Voraus für eine spätere Situation treffen möchte oder nicht.



Foto: Ministerium der Justiz und für Migration

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Broschüre kein Formular oder Muster einer Patientenverfügung enthält. So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen, die ihren Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre. Ich empfehle Ihnen sehr, sich über diese Broschüre oder andere Publikationen hinaus auch individuellen Rat zu suchen, um eine Verfügung zu formulieren, die Ihren höchstpersönlichen Wünschen und Ihrer speziellen Lebens- oder Krankheitssituation angepasst ist.

In dieser Broschüre finden Sie Hinweise zu solchen Beratungsangeboten.

Marion Gentges MdL
Ministerin der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

Inhalt

1. Fragen, die sich jeder stellen sollte	10
1. Was ist eine Patientenverfügung?	10
2. Brauche ich unbedingt eine Patientenverfügung, was sollte ich bedenken?	12
3. Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?	13
4. Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?	14
5. Warum sollte ich meiner Patientenverfügung auch eine Beschreibung meiner persönlichen Wertvorstellungen beifügen?	16
6. Welche Rolle spielen ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer?	18
7. Wie bekommt der behandelnde Arzt meine Patientenverfügung?	20
8. Wie kommt meine Patientenverfügung im Ernstfall zur Anwendung?	21
9. Welche Rolle spielt das Betreuungsrecht?	22
10. Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?	23
11. Gibt es Beratungsangebote?	24

2. Anhang Gesetzestexte	26
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	26
Gesetz über das Verfahren in Familien- sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.....	29

1. Fragen, die sich jeder stellen sollte

1. Was ist eine Patienten- verfügung?

Es könnte eine Situation eintreten, in der Sie nicht mehr eigenverantwortlich entscheiden oder Ihren Willen nicht mehr äußern können. In einer Patientenverfügung können Sie für diese Fälle schriftlich im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§ 1827 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Sie können die Patientenverfügung auch um Bitten an oder bloße Richtlinien für einen Vertreter sowie die behandelnden Ärzte und das Behandlungsteam ergänzen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung zu schildern.

Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr selbst entscheiden können. Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren rechtlichen Betreuer richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

Nicht verwechselt werden sollte eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung. Mit diesen Verfügungen bestimmen Sie in erster Linie, wer Ihre Angelegenheiten im Vorsorge- oder Betreuungsfall, also wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, für Sie regeln soll. Durch die Vorsorgevollmacht verleihen Sie einer anderen Person direkt und unmittelbar die rechtliche Möglichkeit, Sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Ein betreuungsrechtliches Verfahren wird in der Regel entbehrlich. Mit der Betreuungsverfügung nehmen Sie Einfluss auf die Entscheidungen des Betreuungsgerichts. So können Sie etwa in einer Betreuungsverfügung bestimmen, wer als Betreuer bestellt werden sollte oder welche Gewohnheiten ein Betreuer zu respektieren hat. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und für den Betreuer grundsätzlich verbindlich.

Nähere Informationen zu diesen Themen können Sie unserer Broschüre »Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung« entnehmen. Wie diese Themenbereiche zusammenhängen, erfahren Sie im Rahmen von Frage 6.

2. Brauche ich unbedingt eine Patientenverfügung, was sollte ich bedenken?

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht, empfiehlt es sich, zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen. Manche Menschen haben Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für sie getan werden könnte, wenn sie alt oder schwer krank sind. Andere befürchten, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbieten aller technischen und medizinischen Möglichkeiten nicht sterben lässt.

Es ist nicht einfach, sich mit existenziellen Fragen auseinanderzusetzen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Dennoch ist dies notwendig, weil Sie sich über die Konsequenzen der eigenen Entscheidungen klar werden müssen. Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass Sie selbst die Verantwortung für die Folgen übernehmen, wenn ein Arzt diesen Wünschen entspricht. Dabei sollten Sie bedenken, dass in bestimmten Grenzsituationen des Lebens Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen und mögliche Folgeschäden im Einzelfall kaum möglich sind.

Wenn Sie Festlegungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen wollen, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhän-

gigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen. Am Ende Ihrer persönlichen Willensbildung kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen, oder der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für diese Überlegungen Zeit nehmen und sich nicht unter Druck setzen.

Natürlich ist niemand verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertragsschluss (zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder eines Vertrages über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen) gemacht werden darf (§ 1827 Abs. 5 BGB).

3. Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass eine Patientenverfügung schriftlich verfasst und durch Namensunterschrift eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet werden muss (§ 1827 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BGB). Niemand ist aber an seine schriftliche Patientenverfügung ein für alle Mal gebunden. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden (§ 1827 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos, denn sie müssen bei der Feststellung der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Patientenwillens von Ihrem Vertreter beachtet werden. Es

ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber dennoch sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung gelegentlich zu erneuern oder zu bestätigen. So kann man im eigenen Interesse regelmäßig überprüfen, ob die einmal getroffenen Festlegungen noch gelten sollen oder eventuell konkretisiert oder abgeändert werden sollten. Auch Ihrem Vertreter wird die Entscheidungsfindung erleichtert, wenn er erkennt, dass der in Ihrer Patientenverfügung geäußerte Wille relativ aktuell ist.

4. Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

Ihr in einer Patientenverfügung festgelegter Wille ist für die behandelnden Ärzte dann verbindlich, wenn die Festlegungen der Verfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, wenn aus ihnen also Ihr Wille für die konkrete Situation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dafür müssen Sie in der Patientenverfügung genau bezeichnen, für welche Situationen Sie in eine indizierte ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung einwilligen oder diese ablehnen.

Der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten, auch wenn kein Vertreter bestellt ist. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung des Patienten (§ 1827 Abs. 3 BGB). Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. Wenn Sie einen Bevollmächtigten bestellt haben, das Betreuungsgericht Ihnen einen Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis bestellt hat oder Ihr Ehegatte Sie im Einzelfall aufgrund des gesetzlichen Notvertretungsrechts ver-

tritt, ist es dessen Aufgabe, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BGB).

Damit Ihre Patientenverfügung beachtet werden kann, müssen Sie die darin enthaltenen Erklärungen freiverantwortlich, insbesondere ohne äußeren Druck, abgegeben haben. Zudem darf die Patientenverfügung nicht widerrufen worden sein. Festlegungen in einer Patientenverfügung sind daher nicht bindend, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Behandlungszeitpunkt nicht mehr gelten lassen wollen. Unbeachtlich sind Anordnungen, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB). Deshalb kann in einer Patientenverfügung beispielsweise vom Arzt keine strafbare Tötung auf Verlangen gefordert werden.

Sehen Sie in Ihrer Patientenverfügung ärztliche Maßnahmen vor, die mit einem Eingriff in Ihre körperliche Integrität (beispielsweise eine Operation) verbunden sind, so ist die darin zum Ausdruck kommende Einwilligung in die Maßnahme grundsätzlich nur wirksam, wenn ihr eine ärztliche Aufklärung vorausgegangen ist. Dies gilt nicht, wenn Sie auf eine solche Aufklärung verzichtet haben. Aus der Patientenverfügung soll sich ergeben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie Ihr Vertreter (also Ihr Betreuer, Ihr Bevollmächtigter oder Ihr gegebenenfalls vertretungsberechtigter Ehegatte) entscheiden, ob er der ärztlichen Maßnahme zustimmt oder nicht. Bei dieser Entscheidung darf er keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser

Grundlage entscheiden (§ 1827 Abs. 2 BGB). Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

5. Warum sollte ich meiner Patientenverfügung auch eine Beschreibung meiner persönlichen Wertvorstellungen beifügen?

Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen, können sie als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung dienen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Patientenverfügung »in gesunden Tagen« erstellt wird.

Die in einer Patientenverfügung festgelegten Wünsche zum Ob und Wie medizinischer Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen beruhen meist auf persönlichen Wertvorstellungen, Lebenshaltungen, religiösen Anschauungen, Hoffnungen oder Ängsten. Um die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung besser nachvollziehen zu können, kann es für das Behandlungsteam ebenso wie für Bevollmächtigte oder Betreuer hilfreich sein, Ihre persönlichen Auffassungen dazu zu kennen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Situation nicht genau derjenigen entspricht, die Sie in der Patientenverfügung beschrieben haben. Insofern kann die schriftliche Festlegung

eigener Wertvorstellungen eine wichtige Ergänzung einer Patientenverfügung sein.

Folgende exemplarische Fragen sollen Sie dazu anregen, über die eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken. Sie beziehen sich auf:

- das bisherige Leben (Bin ich mit meinem Leben zufrieden, wie es war? Würde ich es anders führen, wenn ich nochmals von vorn anfangen könnte? Was ist mir bislang wertvoll gewesen?),
- das zukünftige Leben (Möchte ich möglichst lange leben? Oder ist mir die Qualität des Lebens wichtiger als die Lebensdauer, wenn beides nicht in gleichem Umfang zu haben ist? Welche Wünsche/Aufgaben sollen noch erfüllt werden? Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben?...),
- eigene leidvolle Erfahrungen (Wie bin ich mit Krankheiten oder Schicksalsschlägen fertig geworden? Was hat mir in schweren Zeiten geholfen? ...),
- die Beziehungen zu anderen Menschen (Welche Rolle spielen Familie oder Freunde für mich? Kann ich fremde Hilfe gut annehmen? Oder habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen? ...),
- das Erleben von Leid, Behinderung oder Sterben anderer (Welche Erfahrungen habe ich damit? Löst das Angst bei mir aus? Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung? ...),
- die Rolle der Religion/Spiritualität im eigenen Leben (Was bedeutet mir mein Glaube/meine Spiritualität angesichts von Leid und Sterben? Was kommt nach dem Tod? ...).

Die Beschäftigung mit diesen und ähnlichen Fragen kann helfen, sich darüber klar zu werden, was Sie in bestimmten Situationen an ärztlicher Hilfe in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Eine schriftliche Dokumentation Ihrer Wertvorstellungen kann zudem die Ernsthaftigkeit Ihrer Patientenverfügung unterstreichen.

6. Welche Rolle spielen ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer?

Mit einer Patientenverfügung können Sie dokumentieren, wie Sie behandelt werden möchten, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Es ist jedoch wichtig, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie vertritt, wenn Sie nicht mehr für sich selbst sprechen können. Das kann eine Person sein, der Sie vertrauen und die Sie dazu ausdrücklich bevollmächtigt haben. Meist wird eine solche Bevollmächtigung im Rahmen einer Vorsorgevollmacht ausgesprochen. Wenn Sie eine solche Person bevollmächtigt haben, Sie in Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten, sollten Sie Ihre Patientenverfügung unbedingt mit ihr besprechen, denn diese Person soll Ihre Anordnungen durchsetzen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird das Betreuungsgericht im Bedarfsfall für Sie einen Betreuer bestellen, der dann alle Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Gesundheitssorge entscheidet. Wenn Sie auch in diesem Fall Ihr Selbstbestimmungsrecht so weit wie möglich wahren wollen, können Sie in einer Betreuungsverfügung eine Person bestimmen, die Sie dem Betreuungsgericht zur Bestellung als Betreuer vorschlagen. Der Betreuer ist verpflichtet, Ihren zuvor in einer Patientenverfügung festgelegten Willen bei allen für Sie zu treffenden Entscheidungen zu beachten und ihn gegebenenfalls gegenüber dem behandelnden Arzt zur Geltung zu bringen (§ 1827 Abs. 1 Satz 2 BGB). Gerade wenn Sie allein leben und keine Ihnen nahestehenden Verwandten oder Bekannten mehr haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung mit Personen aus Ihrem Umfeld besprechen; das kann auch Ihr Hausarzt, ein Vertreter Ihrer Religionsgemeinschaft oder

ein Mitarbeiter eines Pflegedienstes sein. Wenn Sie in Ihrer Patientenverfügung darauf hinweisen, mit wem Sie darüber gesprochen haben, wird das für einen Betreuer, der Sie nicht genau kennt, eine wichtige Hilfe sein.

Unabhängig davon, ob Sie eine Patientenverfügung errichtet haben oder nicht, sind eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung sehr zu empfehlende Instrumente der Vorsorge. Sie können damit Einfluss darauf nehmen, wer Sie vertreten soll, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn Sie eine Patientenverfügung verfassen, ist es sehr empfehlenswert, diese mit einer Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden.

Dies gilt auch dann, wenn Sie im Falle Ihrer eigenen Einwilligungsunfähigkeit von Ihrem Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner oder einem Angehörigen vertreten werden möchten. Ein gesetzliches Angehörigenvertretungsrecht gibt es nicht. Zwar besteht unter Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern seit dem 1. Januar 2023 unter Umständen auch ohne Bevollmächtigung ein gesetzliches Notvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten (§ 1358 BGB). Da dieses jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft und inhaltlich und zeitlich begrenzt ist, ist die Erteilung einer Vorsorgevollmacht trotzdem weiterhin zu empfehlen. Weitere Informationen zu diesen Themen können Sie der Broschüre des Ministeriums der Justiz und für Migration »Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung« entnehmen. Dort finden Sie hilfreiche Informationen und Erläuterungen der gesetzlichen Vorschriften sowie Muster einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung mit Erklärungen. Nähere Informationen zum Betreuungsrecht im Allgemeinen gibt die vom Ministerium der Justiz und für Migration herausgegebene Broschüre »Das Betreuungsrecht – praktische Hinweise für Betreuer«.

7. Wie bekommt der behandelnde Arzt meine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass insbesondere Ihr Arzt, Bevollmächtigter oder Betreuer, aber gegebenenfalls auch Ihr Ehegatte oder das Betreuungsgericht, möglichst schnell und unkompliziert Kenntnis von der Existenz und vom Aufbewahrungsort der Patientenverfügung erlangen können. Dazu kann es sinnvoll sein, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird. Auf der Rückseite der Broschüre finden Sie eine Karte. Sie können diese Karte ausschneiden und alle notwendigen Angaben eintragen. Fortan können Sie die Karte beispielsweise in Ihrer Geldbörse stets bei sich tragen.

Zudem können Sie einen Hinweis auf Ihre Patientenverfügung und deren Aufbewahrungsort bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Das Zentrale Vorsorgeregister kann sowohl vom Betreuungsgericht als auch von dem behandelnden Arzt eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.vorsorgeregister.de** oder über die kostenfreie Service-Hotline der Bundesnotarkammer unter der Telefonnummer 0800/3550500 (montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags bis 13 Uhr).

Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie jedenfalls auf Ihre Patientenverfügung hinweisen. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollte auch diese informiert sein.

8. Wie kommt meine Patientenverfügung im Ernstfall zur Anwendung?

Zunächst prüft der behandelnde Arzt, welche medizinischen Maßnahmen notwendig wären. Der Arzt wird diese Maßnahmen sodann mit Ihrem Vertreter, also Ihrem Betreuer, Ihrem Bevollmächtigten oder Ihrem gegebenenfalls aufgrund des neuen gesetzlichen Notvertretungsrechts vertretungsberechtigten Ehegatten, besprechen. In diesem Gespräch wird Ihr Patientenwille erörtert. Dazu wird die Patientenverfügung herangezogen und geprüft, ob die Festlegungen Ihrer Verfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird Ihr Vertreter Ihre Behandlungswünsche beziehungsweise Ihren mutmaßlichen Willen als Entscheidungsgrundlage heranziehen. Dabei soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Ihr Vertreter wird dann seine Entscheidung treffen, ob er die Einwilligung in die medizinische Maßnahme erteilt oder nicht oder ob er eine einmal erteilte Einwilligung widerruft.

Haben Sie keinen Vertreter, wird Ihr Arzt Ihre Patientenverfügung beachten, wenn er von deren Gültigkeit überzeugt ist. Bestehen Unsicherheiten, wird er beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers anregen. Dieser wird mit Ihrer Vertretung beauftragt und kann mit dem Arzt die bestehenden Zweifelsfragen klären.

9. Welche Rolle spielt das Betreuungsrecht?

Wenn sich Ihr Vertreter (also Ihr Betreuer, Ihr Bevollmächtigter oder Ihr gegebenenfalls vertretungsberechtigter Ehegatte) und der behandelnde Arzt darüber einig sind, dass die angestrebte Behandlung oder auch das Unterbleiben oder der Abbruch einer Behandlung oder von lebensverlängernden oder -erhaltenden Maßnahmen Ihrem Willen entspricht, bedarf es keiner Entscheidung des Betreuungsgerichts.

Besteht Uneinigkeit, so ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts für die Vornahme ärztlicher Maßnahmen erforderlich, wenn die begründete Gefahr besteht, dass Sie aufgrund der Maßnahmen sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnten. Gleiches gilt für Fälle des Behandlungsverzichts. Verweigert also Ihr Vertreter in einem zwischen ihm und dem Arzt streitigen Fall die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme, ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die Gefahr besteht, dass Sie bei Unterbleiben oder Abbruch dieser Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnten.

10. Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen.

Möglichst vermeiden sollte man allgemeine Formulierungen wie zum Beispiel: »Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten« oder Begriffe wie »unwürdiges Dahinvegetieren«, »qualvolles Leiden«, »Apparatemedizin«. Solche Aussagen sind wenig hilfreich, denn sie sagen nichts darüber aus, was für den Betroffenen beispielsweise ein »erträgliches« Leben ist. Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (zum Beispiel für die Sterbephase, bei einem dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit, im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung), sollten Sie überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche (zum Beispiel die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie künstliche Ernährung, künstliche Beatmung und anderes) in allen beschriebenen Situationen gelten sollen oder ob Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festlegen möchten (lehnen Sie beispielsweise eine künstliche Ernährung nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?).

Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Wie soll zum Beispiel verfahren werden, wenn Sie einerseits festlegen, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen?

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dabei sollten Sie mit dem Arzt über den Krankheitsverlauf, mögliche Komplikationen und verschiedene Behandlungsmöglichkeiten sprechen. Zudem kann es sinnvoll sein, auch detailliertere Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und der aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen.

11. Gibt es Beratungsangebote?

Es gibt eine Vielzahl verschiedener Muster für Patientenverfügungen. Den verschiedenen angebotenen Musterpatientenverfügungen liegen sehr unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen und auch sehr verschiedene weltanschauliche und religiöse Überzeugungen zugrunde.

Gerade wegen der Vielzahl von Mustern und Formularen für Patientenverfügungen, die es in der Praxis gibt, sind viele Bürgerinnen und Bürger verunsichert, welches Muster sie verwenden können und ob überhaupt die Verwendung eines Musters sinnvoll ist. So vielfältig wie die Wertvorstellungen und Glaubensüberzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sind, sind auch die individuellen Entscheidungen des Einzelnen, die sich daraus ergeben und die dann ihren

Ausdruck in einer Patientenverfügung finden. Deshalb kann es kein einheitliches Muster geben, das für jeden Menschen gleichermaßen geeignet wäre.

Eine sorgfältige Beratung ist im Regelfall unabdingbar für das Verfassen einer praxistauglichen Patientenverfügung. Selbst wer in der Lage ist, den unübersichtlichen Markt an Formularen und Textbausteinen zu sichten und daraus eine eigene Verfügung zu erstellen, hat möglicherweise nicht alle Auswirkungen seiner Verfügung bedacht. Die ethischen, medizinischen und rechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind sehr komplex. Erst eine fachkundige Beratung ermöglicht eine wirklich selbstbestimmte Entscheidung.

Die Beratung könnte beispielsweise ein Arzt, ein Notar oder ein Rechtsanwalt übernehmen, die sich in diesem Bereich fortgebildet haben. Sie können sich aber auch an eine der zahlreichen Organisationen wenden, die in diesem Bereich aktiv sind. Sie werden Ihnen helfen, eine individuelle Verfügung zu formulieren, die Ihren höchstpersönlichen Wünschen und Ihrer bestehenden Lebens- oder Krankheitssituation angepasst ist.

2. Anhang

Gesetzestexte

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des

Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.
- (4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.
- (5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 298 Verfahren in Fällen des § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- (1) Das Gericht darf die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf einer Einwilligung eines Betreuers oder eines Bevollmächtigten (§ 1829 Absatz 1, 2 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur genehmigen, wenn es den Betroffenen zuvor persönlich angehört hat. Das Gericht soll die sonstigen Beteiligten anhören. Auf Verlangen des Betroffenen hat das Gericht eine ihm nahestehende Person anzuhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (2) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Genehmigung nach § 1829 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.
- (3) Vor der Genehmigung ist ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Der Sachverständige soll nicht auch der behandelnde Arzt sein.



Ich habe eine Patientenverfügung:

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Straße

.....
Ort

.....
Telefon

Zugang zum Original der Patientenverfügung hat:

.....
Name, Vorname oder Institution

.....
Straße

.....
Ort

.....
Telefon

.....
E-Mail

Informationskarte Patientenverfügung

Bitte schneiden Sie die Informationskarte aus. Tragen Sie bitte alle nötigen Angaben ein. Je konkreter Sie vermerken, wer zum Original Zugang hat, desto schneller kann im Ernstfall Ihr Wille berücksichtigt werden.

Tragen Sie die Karte möglichst immer bei sich!



Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg
Pressestelle
www.justiz-bw.de

Informationskarte
Patientenverfügung





**Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration**



Schnell, aktuell und rund um die Uhr können Sie sich
auf unseren Internetseiten informieren

www.justiz-bw.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Pressestelle

Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

Telefon 0711 279-2108

pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:

Design Partner, Stuttgart

Druck:

Justizvollzugsanstalt Heilbronn

Steinstraße 21, 74072 Heilbronn

Telefon 07131 798-330

druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand:

August 2025